

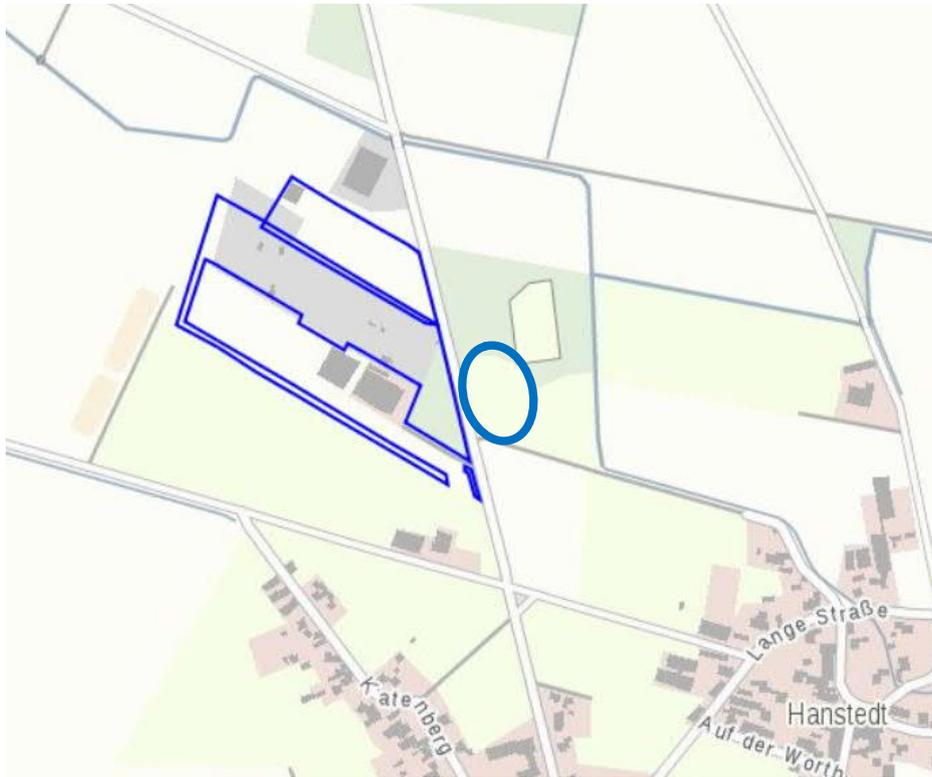
## Gemeinde Breddorf

### **BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 10 „Schafbrücke“ und Nr. 10a "Schafbrücke II"**

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 13.05.2024 den Entwürfen der 2. Änderung der Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 10a und den Begründungen zugestimmt und beschlossen, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Durch die Änderung der o.g. Bebauungspläne soll der Einsatz des am Standort erzeugenden Biogases optimiert und weitere Energieträger in Verbindung mit der Biogasanlage ergänzt werden, um den Ausbau regenerativer Energie zur Produktion von Gas, Strom, Wärme und Wasserstoff weiter zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die teilweise Anpassung der Höhe der baulichen Anlagen geschaffen werden.

Die Lage der Planänderungsgebiete ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich:



Quelle: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen

Die Entwürfe der oben genannten Bauleitpläne mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Unterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**15.07. bis einschließlich 16.08.2024**

öffentlich aus und können im Internet unter auf der Internetseite der Samtgemeinde Tarmstedt auf der Startseite [www.tarmstedt.de](http://www.tarmstedt.de) unter **Leben und Wohnen/ Bauleitplanverfahren**) eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Planunterlagen im Gemeindebüro Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch von 8.00 bis

12.00 Uhr. Weitere Sprechzeiten werden darüber hinaus nach telefonischer Vereinbarung angeboten (Tel.: 04285 239). Ebenfalls können die Planunterlagen im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, 27412 Tarmstedt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Hier wird u. a. über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist per email ([breddorf@tarmstedt.de](mailto:breddorf@tarmstedt.de)) und bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift gebracht werden.

Folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt liegen mit aus:

Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023 mit Anregungen bzgl. vorbeugendem Immissionsschutz, vorbeugendem Brandschutz und Bauplanung,  
Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 28.11.2023 mit Hinweisen bzgl. Immissionsschutz,  
Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.12.2023 mit allg. Hinweisen zu Bodenschutz und Bodenabbau.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Plangebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Erholungsfunktionen, Emissionsbelastungen, Verkehr),
  - auf Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, Biotope, Schutzgebiete),
  - auf Boden, Fläche und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Geologischer Untergrund/Bodenaufbau),
  - auf Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen),
  - auf Kultur- und Sachgüter (Elemente der Kulturlandschaft, Bodenfunde),
  - das Landschaftsbild (Vorbelastungen, Vielfalt, Natürlichkeit) sowie
  - Planungsalternativen
- geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienen:

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2023 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015),

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Breddorf, den 09.07.2024

i.V. gez Gerken.....  
Gemeinde Breddorf  
Die Bürgermeisterin

Ausgehängt am: .....  
Abgenommen am: .....